

**Zweite Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung  
der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern  
(Zweite SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV II)**

**Vom 21. März 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. März 2020 (GVOB I. M-V S. 82) wird geändert wie folgt:

1. Der § 2 lautet nunmehr:

**„§ 2  
Gaststätten**

(1) Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes sind ab dem 21. März 2020, 18:00 Uhr für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Es gelten folgende Ausnahmen:

- Die in Absatz 1 genannten Betriebe dürfen Leistungen, den Verkauf von Speisen und Getränken, im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sind zu beachten.
- Gleiches gilt für entsprechende gastronomische Lieferdienste.

(3) Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig.

(4) Aus hygienischen Gründen wird eine bargeldlose Bezahlung dringend empfohlen.

(5) Betriebskantinen in Bereichen der kritischen Infrastruktur dürfen öffnen. Die gestiegenen hygienischen Anforderungen

entsprechend der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes sind zu beachten.“

2. Der § 4 Absatz 3 lautet nunmehr:

„(3) Von dem Verbot umfasst sind auch Reisebusreisen und Reisen mit Wohnmobilen und Campinganhängern.“

3. Der § 4 Absatz 5 lautet nunmehr:

„(5) Von den Regelungen in Abs. 1 nicht erfasst sind:

- Personen, deren erster Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt,
- Personen, deren zweiter Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt und dessen Nutzung für die Ausübung einer erwerbsmäßigen beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern zwingend erforderlich ist,
- Personen, die ihrer erwerbsmäßigen bzw. selbstständigen Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern nachgehen.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„(Zuständigkeiten)**

Neben den nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b IfSAG M-V zuständigen Behörden sind für die Durchführung der SARS-CoV-2-BekämpfV auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 SOG M-V zuständig.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 21. März 2020

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin  
Katy Hoffmeister**